

Fördergrundsätze des Landesmusikrates Thüringen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und Entwicklung der Amateurmusik für das Jahr 2019

1. Zuwendungszweck

Die Zuschüsse dienen dem Ziel, die vielfältige Landschaft der Amateurmusik im Bereich Chöre und Instrumentalensembles in Thüringen zu erhalten und das künstlerische Leistungsvermögen zu fördern. Die Zuschüsse sind ein Honorarkostenzuschuss für eine qualifizierte künstlerische Leitung der Ensembles. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landesausschuss Amateurmusik beim Landesmusikrat auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Zuschüsse zu Honorarausgaben für eine mit der musikalischen Leitung beauftragte Person.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind Chöre und Instrumentalensembles mit einem ständigen Sitz im Freistaat Thüringen, die die unter Nr. 4.1. genannten Voraussetzungen erfüllen und eine mit der künstlerischen Leitung beauftragte Person regelmäßig vertraglich binden, die eine der unter Nr. 4.2.1. aufgeführten Ausbildungsqualifikationen oder die Teilnahme an einer Fortbildung gemäß Nr. 4.2.2. nachweisen kann.

3.2. Zuwendungsempfänger können grundsätzlich nur Chöre und Instrumentalensembles sein, die durch eine juristische Person des privaten Rechts getragen werden. Sie müssen Mitglied in einem Mitgliedsverband des Landesmusikrates Thüringen sein.

3.3. Ausgeschlossen von der Förderung sind Chöre und Instrumentalensembles, deren Träger eine kommunale oder private Musikschule, eine staatliche oder private Hochschule oder sonstige vom Land geförderte Einrichtungen sind. Chöre und Ensembles, deren Träger eine allgemeinbildende Schule, eine Kirche oder eine kirchliche Einrichtung sind, sind nur dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn die mit der Leitung beauftragte Person beim Träger hauptamtlich beschäftigt ist.

3.4. Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragstellende, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder gewerblich bzw. in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.1. Anforderungen an die Chöre und Instrumentalensembles

a) Der Chor muss aus mindestens 16 bzw. das Instrumentalensemble aus mindestens 12 aktiv musizierenden Personen bestehen. Als Nachweis dienen von betreffenden Chören/Ensembles ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Stimmlage/Instrument.

b) Der Chor / das Instrumentalensemble muss regelmäßig – mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr - eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbstständig beteiligen. Gottesdienste, im Besonderen z.B. Konfirmation, Weihnachten, Jahreswechsel gelten als

öffentliche Veranstaltungen. Ständchen und geselliges Singen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne.

4.2. Anforderungen an die mit der Chor- bzw. Ensembleleitung beauftragte Person

Die mit der künstlerischen Leitung beauftragte Person muss mindestens über eine Ausbildungsqualifikation gemäß 4.2.1 verfügen. Zusätzlich sind regelmäßige Fortbildungen gemäß 4.2.2 nachzuweisen. Von dem Nachweis einer Fortbildung kann abgesehen werden, wenn die von der mit der künstlerischen Leitung beauftragten Person erworbene Ausbildungsqualifikation gemäß Nr. 4.2.1. nicht länger als 5 Jahre zurückliegt oder eine aktive Tätigkeit als Dozent(in) bei den unter 4.2.2 b) genannten Institutionen für die mit der künstlerischen Leitung beauftragte Person nachgewiesen werden kann.

4.2.1 Ausbildungsqualifikationen

a) Hochschulabschlüsse der folgenden Ausbildungswege

-Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern der Studiengang Abschlüsse im Fach Chorleitung oder Ensembleleitung beinhaltet;

-Lehrkräfte an Musikschulen oder selbständige Musiklehrkräfte mit Abschluss Chorleitung bzw. Ensembleleitung oder mit Abschluss „Elementare Musikpädagogik“ (Musikalische Grundausbildung/Musikalische Früherziehung), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung bzw. Ensembleleitung beinhaltet;

-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit A- oder B- Prüfung

-Chorleiter(in) oder Kapellmeister(in)

b) Abschlüsse folgender Lehrgangs- und Prüfungsordnungen

-erfolgreicher C2-Abschluss gemäß der jeweils am Ausbildungsort geltenden Lehrgangs- und Prüfungsordnung des zuständigen Landesmusikrates zur Befähigung selbständiger künstlerischer Leitung von Chören und Ensembles;

-erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Chorleiter bzw. Ensembleleiter" an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel

-erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges für die Leitung von Kinderchören" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen oder an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel;

-Kirchliche C-oder D-Prüfung, sofern sich diese auf Chor- bzw. Ensembleleitung erstreckt.

c) Weitere Qualifikationen

-der von der von der Bundesvereinigung Deutscher Chorverbände vergebene Titel „Chordirektor(in) BDC“ oder der vom Fachverband Deutscher Berufschorleiter vergebene Titel „Chordirektor(in) FDB“

-Chorleiter(innen), die einen Chor, der beim Landeschorwettbewerb mindestens die Bewertung

„mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ erreicht hat, für diesen Wettbewerb vorbereitet und bei diesem geleitet haben.

-Ensembleleiter(innen), die ein Ensemble beim Landesorchesterwettbewerb mindestens die Bewertung „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ erreicht hat, für diesen Wettbewerb vorbereitet und bei diesem geleitet haben.

-Ausnahmen

In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer näheren Begründung. Über Ausnahmen entscheidet der Landesausschuss Amateurmusik des Landesmusikrates.

4.2.2. Fortbildungen

a) Die Fortbildungen müssen auf die Zielgruppe der Leiter(innen) bzw. Ausbilder(innen) von Vokalensembles bzw. Instrumentalensembles ausgerichtet sein und dürfen einen Zeitumfang von mindestens 15 Unterrichtsstunden á 45 min in den letzten 3 Jahren nicht unterschreiten.

b) Träger der Fortbildungen können sein

- eine Bundesakademie oder eine Landesmusikakademie, die Mitglied des „Verbandes der Bundes- und Landesmusikakademien in Deutschland“ ist oder vom Verband der Bundes- und Landesmusikakademien kooptiert ist

- Fortbildungen in Trägerschaft eines der Mitgliedsverbände im LMR, die durch den Ausschuss anerkannt werden.

c) Nachweis

Die Fortbildungen sind durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen, aus der Träger, Inhalt und Zeitumfang hervorgehen. Die Fortbildungen dürfen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Die Zuwendung richtet sich nach der Höhe der von der Thüringer Staatskanzlei bewilligten Projektförderung und beträgt höchstens 300,- € je künstlerischer Leiter.

6. Verfahren

6.1. Bewilligungsstelle ist der Landesmusikrat Thüringen e.V. Die Bewilligungsstelle schließt mit dem Zuwendungsempfänger einen schriftlichen privatrechtlichen Fördervertrag.

6.2. Förderanträge für 2019 sind bis zum 31. März 2019 (Ausschlussfrist!) vollständig mit den notwendigen Nachweisunterlagen an den Landesmusikrat Thüringen zu richten. Für den Förderantrag ist das unter www.lmrthueringen.de/Foerderpauschale online gestellte Formular zu nutzen. Der Antrag kann auf postalischem Weg, per Fax oder per E-Mail beim Landesmusikrat eingereicht werden. Zum Nachweis der Fristwahrung gilt bei postalischem Versand das Datum des Posteingangsstempels der Bewilligungsstelle.

6.3 Die zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Chors bzw. des Ensembles befugte Person verpflichtet sich mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift zu wahrheitsgemäßen Angaben. Sind diese Person und die mit der künstlerischen Leitung betraute Person identisch, muss der Antrag von einer weiteren Person, die Mitglied des Chores / des Ensembles ist, unter Angabe der Wohnadresse unterschrieben werden. Die Bewilligungsstelle kann durch Stichproben Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Unrichtige Angaben begründen eine Ablehnung des Antrags bzw. einen Rückforderungsanspruch.

6.4. Die Liste der geförderten Chöre / Ensembles wird veröffentlicht.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit ihrer Veröffentlichung am 01.01.2019 auf der Homepage des Landesmusikrates in Kraft.